

Tarifbestimmungen Grundversorgung vom Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

Gültig vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Festsetzung und Änderung

Die Tarife für Netznutzung, Energielieferung in der Grundversorgung und Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden vom Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt (WEW) nach den gesetzlichen Vorschriften festgelegt. Über die im Einzelfall anwendbaren Preise entscheidet die Netzbetreiberin. Wenn die allgemeinen Preise nicht angewendet werden können, trifft die Netzbetreiberin mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen.

Privatkunden «rivakomfort»

Privatkunden sind Netznutzer mit einem Gesamtbezug bis 50'000 kWh pro Jahr oder einer maximalen Leistung von bis zu 50 kW. Eine allfällige Hochstufung zum «rivastar» erfolgt bei Überschreiten einer Jahressumme von 55'000 kWh oder einmaliger Überschreitung eines Leistungsbezuges von 55 kW innerhalb derselben Periode. Jeder Privatkunde erhält mindestens eine separate Messung.

Grundpreise

Die Grundpreise decken einen Teil der Fixkosten der Netzbetreiberin. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die Netzbetreiberin die Grundpreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit entspricht in der Regel einer Wohnung oder einem gewerblich genutzten Hausteil. Jede Bezugseinheit wird separat gemessen. Die Messkosten werden pro Messpunkt verrechnet. Bei speziellen Installationsverhältnissen, die keine separate Messung eines Bezugs erlauben, kann die Netzbetreiberin die Verrechnung über eine übergeordnete Messung zulassen.

Bezugsabhängige Preise für Netznutzung

Die im Grundpreis nicht enthaltenen Kosten für Netznutzung werden in einem Netzeinheitspreis pro bezogene kWh verrechnet (basierend auf dem tatsächlichen Verbrauch).

Bezugsabhängige Preise für Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

Kleingewerbe «rivastar»

Kunden mit einem Jahresverbrauch über 50'000 kWh oder einer Leistung über 50 kW (ermittelt auf Basis der 15-Minuten-Durchschnittsleistung), werden dem Preismodell «rivastar» zugeteilt. Eine allfällige Rückstufung zum «rivakomfort» erfolgt bei Unterschreiten einer Jahressumme von 45'000 kWh und aller verrechneten Leistungen von 45 kW innerhalb derselben Periode. Die Einstufung zum «rivastar» erfolgt aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Messungen vorhanden sind. Falls der Gesamtbezug das Kriterium für «rivastar» erfüllt, so werden auch alle einzeln gemessenen Bezugsstellen dem Preismodell «rivastar» zugewiesen. Neukunden mit einer Stromwandlermessung werden automatisch dem Preismodell «rivastar» zugeteilt.

Netzleistungspreis

Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit wird Grosskunden anstelle des Grundpreises ein leistungsabhängiger Preis verrechnet. Grosskunden werden aus diesem Grund mit einer Energie- und Leistungsmessung ausgerüstet. Die maximale Leistung wird monatlich erfasst (15-Minuten-Mittelwert). Die Leistungspreise decken einen Teil der Kosten der Netzbetreiberin.

Bezugsabhängige Preise für Netznutzung

Die im Leistungspreis nicht enthaltenen Kosten für Netznutzung werden in einem Netzeinheitspreis pro bezogene kWh verrechnet (basierend auf dem tatsächlichen Verbrauch).

Bezugsabhängige Preise für Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

Summenmessung

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Leistungsmessungen für den gleichen Kunden, so kann der Gesamtbezug an diesem Anschlusspunkt über Lastprofilmessungen und Summierung abgerechnet werden. Dadurch erhält der Kunde die Möglichkeit, seinen Leistungsbezug über alle seine Messstellen am gleichen Anschlusspunkt zu optimieren. Die Aufwendungen für die zusätzliche Erfassung der Lastprofile und für die Summenbildung werden separat verrechnet. Die Entscheidung über zulässige Summierung liegt bei der Netzbetreiberin auf Grundlage der technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung.

Industrie «rivaindustrie»

Das Preismodell «rivaindustrie» wird bei Unternehmen und Grossverbrauchern mit eigener Trafostation und Netzanschluss auf der Netzebene 5 angewendet.

Netzleistungspreis

Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit wird den Mittelspannungskunden anstelle des Grundpreises ein leistungsabhängiger Preis verrechnet. Die Mittelspannungskunden werden aus diesem Grund mit einer Energie- und Leistungsmessung ausgerüstet. Die maximale Leistung wird monatlich erfasst (15-Minuten-Mittelwert). Die Leistungspreise decken einen Teil der Kosten der Netzbetreiberin.

Bezugsabhängige Preise für Netznutzung

Die im Leistungspreis nicht enthaltenen Kosten für Netznutzung werden in einem Netzeinheitspreis pro bezogene kWh verrechnet (basierend auf dem tatsächlichen Verbrauch).

Bezugsabhängige Tarife für Energie

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

Summenmessung

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Leistungsmessungen für den gleichen Mittelspannungskunden, so kann der Gesamtbezug an diesem Anschlusspunkt über Lastprofilmessungen und Summierung abgerechnet werden. Dadurch erhält der Kunde die Möglichkeit, seinen Leistungsbezug über alle seine Messstellen am gleichen Anschlusspunkt zu optimieren. Die Aufwendungen für die zusätzliche Erfassung der Lastprofile und für die Summenbildung werden separat verrechnet. Die Entscheidung über zulässige Summierung liegt bei der Netzbetreiberin auf Grundlage der technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung.

Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlage

Energierücklieferer haben gemäss Netznutzungsmodell für ihre Rücklieferung keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses werden nach Aufwand verrechnet. Alle Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

Fortdauer der Zahlungspflicht

Auch bei Einstellung der Lieferung der elektrischen Energie aus den in Teil 3 «Netznutzung und Energielieferung im Kapitel 1.1» beschriebenen Gründen, bleiben bestehende Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Netzbetreiberin bestehen.

Spezielle Bedingungen für sperrbare Wärmeanwendungen

Das WEW steuert insbesondere die nachfolgenden Verbrauchs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen (Flexibilitäten):

- Wärmepumpenanlagen (Anschlussleistung der Anlage, d.h. Wärmepumpe inkl. dazugehöriger Ergänzungs- und Notheizeinsätze)
- Speicher- und Direktheizungen
- Durchlauferhitzer und Kleinspeicher
- Heizeinsätze für Alternativanlagen
- Warmwasseraufbereitung (Boiler)
- Energieerzeugungsanlagen (EEA)
- Ladestationen für E-Mobilität
- Energiespeicheranlagen

Lastgeführte Anwendungen, falls sie angemeldet und mit einer entsprechenden Sperrvorrichtung ausgerüstet werden, erhalten eine Reduktion auf die allgemeinen Netznutzungspreise im Preismodell «rivakomfort».

Gebühren und Dienstleistungen

		exkl. MWST	inkl. MWST
Mutationspauschale (Bei Um- oder Wegzug, Zwischenabrechnung)	CHF	30.00	32.43
Einrichtungspauschale freier Kunde mit Netzzugang (pro Auftrag und Messpunkt)	CHF	500.00	540.50
Einrichtungspauschale virtueller Messpunkt	CHF	500.00	540.50
Virtueller Messpunkt mit mtl. Abrechnung/Objekt	CHF/Mt	25.00	27.03
Abrechnung E-Mobilität pro Ladestation	CHF/Mt	10.00	10.81
Netzanschluss ohne aktive Netznutzung	CHF/Mt	7.00	7.57

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

		exkl. MWST	inkl. MWST
Pauschale Gebühr für die interne Erfassung, Verarbeitung und Abrechnung der Messdaten für einen Zusammen-schluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Die Verrechnung erfolgt pro virtuellen ZEV-Zähler. Das EVU stellt die Messkosten für den externen Strombezug pro ZEV-Teilnehmenden gemäss dem Preisblatt in Rechnung.			
Einrichtungspauschale ZEV-Abrechnung (Zähler und Lizenzen bauseits) Prüfung der gesetzlichen Anforderungen, Einrichtung der Teilnehmer und Erzeugungsanlagen, Einrichten von Datenschnittstellen, Verwaltung des ZEV-Vertrages.	CHF	500.00	540.50
Pauschale für ZEV-Abrechnung pro abgerechneten Zähler (Zähler und Lizenzen bauseits)	CHF/Mt	10.00	10.81
Mutationspauschale ZEV-Abrechnung Mutation von Teilnehmern, Eigentümern oder Ansprechpartnern (Ein- oder Austritte), Prüfung der Teilnahmemöglichkeiten, Aktualisierung der Verrechnungslogik	CHF	30.00	32.43

LEG Netznutzungsreduktion

Teilnehmende Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) erhalten auf den Netznutzungstarif einen gesetzlich definierten Abschlag, sofern der Strom innerhalb der LEG selbst produziert und intern verteilt wird. Die Höhe des Abschlags richtet sich danach, ob für den internen Stromaustausch eine Transformation erforderlich ist oder nicht.

LEG-Teilnehmende sind im selben Trafobereich angeschlossen.

Für den Stromaustausch innerhalb der LEG ist keine Transformation erforderlich.

Rabatt auf Netz-Arbeitspreis 40%

LEG-Teilnehmende sind nicht im selben Trafobereich angeschlossen.

Aufgrund der Netztopologie ist für den Stromaustausch eine Transformation erforderlich (z. B. zwischen Mittel- und Niederspannung).

Rabatt auf Netz-Arbeitspreis 20%

Rückvergütung Netznutzung für Speicher mit Endverbrauch

Für stationäre oder mobile Speicheranlagen mit Endverbrauch, die Energie aus dem Netz beziehen und diese zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ins Netz zurückspeisen, wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt anteilig rückerstattet. Die Rückvergütung erfolgt auf den Arbeitstarif der Netznutzung, Systemdienstleistung, Wasserkraftreserve, solidarisierte Kosten, Betrieb öffentliche Beleuchtung und Bundesabgabe. Die Rückerstattung erfolgt nur für die Strommenge, die zuvor aus dem Netz bezogen wurde. Die übrigen Bestandteile des Netznutzungspreises (Grundpreis, Leistungspreis, Blindenergie) bleiben von der Rückvergütung ausgeschlossen. Allfällige Kosten für die Messeinrichtung werden dem Speicherbetreiber in Rechnung gestellt.

Speicher mit Endverbraucher bezieht Strom aus dem Netz und speist diesen Strom später ganz oder teilweise zurück

		exkl. MWST	inkl. MWST
rivakomfort	Rp./kWh	15.95	17.24
rivastar	Rp./kWh	14.25	15.40
rivaindustrie	Rp./kWh	7.65	8.27

Weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet

		exkl. MWST	inkl. MWST
Verzugszins und Mahnspesen			
Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit Verzugszins zu 5% in Rechnung gestellt werden.			
Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht bezahlt, so können diese nachbelastet werden (MWST 8.1%).			
	2. Mahnung/CHF	15.00	16.22
	3. Mahnung/CHF	35.00	37.84
Ab- und Einschaltung der gesamten Bezugseinheit (pauschal)	CHF	92.50	100.00
Montage Inkassosystem vor Ort (Standard)			
Ersatz des bisherigen Zählers durch einen Chipkartenautomaten.			
	CHF	120.00	129.72
Montage Inkassosystem vor Ort (Individuell)			
Die Abschaltung betrifft nur einzelne Anlageteile, es ist grosser Aufwand nötig, da aus betrieblichen Gründen nicht die ganze Anlage abgeschaltet werden kann.			
	CHF	nach Aufwand	nach Aufwand
Abschaltung bei Zutrittsverweigerung			
Wird der Netzbetreiberin für Inkasso Massnahmen oder für Kontrollen der Zutritt zu der Messeinrichtung oder dem Hausanschluss verweigert, erfolgt die Unterbrechung auf der Hauszuleitung. Die Folgekosten für Unterbrechung und Instandstellung gehen zu Lasten des säumigen Kunden.			
	CHF	nach Aufwand	nach Aufwand

Begriffe und Erläuterungen

MWST	Im Jahr 2027 beträgt der Mehrwertsteuersatz 8.1%.
Zahlungs- und Lieferbedingungen	Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die Netznutzung und Energielieferung des Wasser- und Elektrizitätswerks Walenstadt. Die Preise bzw. Reduktionen für Schaltbarkeit sind den gültigen Preisblättern zu entnehmen. Die Preisblätter sowie das Reglement sind abrufbar unter www.ew-walenstadt.ch oder erhältlich im Verkaufsgeschäft an der Bahnhofstrasse 5 in Walenstadt.
Mutationspauschale	Die Mutationspauschale wird bei einem Um- oder Wegzug erhoben. Bei verspäteter Meldung des Wechsels, werden darüber hinaus die dadurch verursachten Zusatzaufwendungen verrechnet.
Wasserkraftreserve	Erhebung von Abgaben für Massnahmen zur Vorbeugung einer Strommangellage im Winter gemäss Winterreserververordnung Art. 22
Systemdienstleistungen Swissgrid	Kosten für den sicheren Betrieb des Stromnetzes (z. B. Frequenzhaltung, Regelenergie) gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 22
Zuschlag für solidarisierte Kosten	Erhebung eines Zuschlags zur Finanzierung von Netzausbau und Unterstützung strategischer Industriezweige gemäss Stromversorgungsgesetz Art. 15 ^b und Art. 14 ^{bis}
Betrieb öffentliche Beleuchtung	Leistungen für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung.
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische gemäss Energiegesetz Art. 35
Blindenergie	Bestimmte Geräte wie Motoren oder Wärmepumpen benötigen neben Wirkenergie auch Blindleistung für den Betrieb. Diese belastet das Netz, ohne nutzbare Energie zu liefern. Bei Überschreitung von 42.6 % ($\cos \phi < 0.92$) des gleichzeitigen Wirkenergiebezugs wird der Überbezug ermittelt und verrechnet. Die Messung/Verrechnung eines Überbezugs liegt im Ermessen der Netzbetreiberin. Die Verrechnung erfolgt nach Möglichkeit auf Basis des viertelstündlichen Überbezugs.
Netzanschluss ohne Netznutzung	Einstellung der Netznutzung auf schriftlichen Kundenwunsch. Der Zähler wird demontiert und die Übergabestelle plombiert. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung der mit dem Netzkostenbeitrag bestellten Leistung wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Gebühr verrechnet.
Lastgangmessung	Messung des individuellen Stromverbrauchs, in dem die 15-Minuten-Werte für den elektrischen Leistungsbezug aufgezeichnet und als Zeitreihe dargestellt werden.